

GEMEINDE EGELSBACH



Tischvorlage

Drucksache VL-23/2016

Dezernat I

Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 30.06.2016

1. Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2016
-------------------------------	------------

Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechtes Dresdener Str. 31 mit Grundpfandrechten

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Auszug aus dem Erbbaurechtsvertrag
- (2) Anlage 2 Grundschuldbestellung der Evangelischen Bank eG
- (3) Anlage 3 Grundschuldbestellung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- (4) Anlage 4 Muster der Erklärung des Grundstückseigentümers

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** folgenden Beschluss:

1. Der Eintragung von Grundschulden im Erbbaugrundbuch von Egelsbach, Blatt 8517, laufende Nummer 1, Flur 9, Flurstück 44/12, Gebäude und Freifläche Dresdener Str. 31 wird zugestimmt.

Erbbauberechtigte: Christliche Flüchtlingshilfe Egelsbach/Erzhausen gGmbH,
Lessingstr. 7, 63329 Egelsbach.

Die Eintragungen im Einzelnen:

A: eine Grundschuld über 1.720.000,- EUR für die Evangelische Bank eG nebst 15% Jahreszinsen, sowie eine einmalige Nebenleistung von 5 % p.a.

B eine Grundschuld über 200.000,- EUR für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nebst 12 % Jahreszinsen.

2. Die Zustimmungserklärung wird herausgereicht, wenn die Anforderungen des § 7 des Erbbaurechtsvertrages erfüllt sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Aktuell keine.

Erläuterungen:

zu 1.)

Zur Finanzierung der Erweiterung des Umbaus der Liegenschaft Dresdener Str. 31 benötigt die Christliche Flüchtlingshilfe Egelsbach/Erzhausen gGmbH Finanzierungsmittel. Die Finanzierungsgeber sind die Evangelische Bank eG, Seidlerstr. 6, 34117 Kassel mit insgesamt

1.720.000,- EUR Darlehen und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit 200.000,- EUR Darlehen.

Die Darlehen verwendet die Christliche Flüchtlingshilfe Egelsbach/Erzhausen gGmbH für die Erweiterung und den Umbau/Sanierung des Flüchtlingsheimes.

Der vorliegende Erbbaurechtsvertrag enthält bereits die übliche Zustimmung zur Eintragung von Grundpfandrechten. Der Betrag ist jedoch nicht ausgewiesen.

zu 2.)

Gemäß § 7 des Erbbaurechtsvertrages sind Erklärungen des Erbbauberechtigten und der beteiligten Banken abzugeben. Die Zustimmung kann erst nach Vorlage erteilt werden (siehe Anlage 1)

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 05.07.2016 zugestimmt.